

Angelsportverein Schwackenreuter Seen e.V.

www.asv-schwackenreuter-seen.de

1. Vorstand: Thorsten Bezikofer
2. Vorstand: Sven Jessberger
Gewässerwart: Torsten Mülherr

Gewässerordnung der Vereins-Fließgewässer

Stand 2026

Allgemeines

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung sind zu beachten.

Verhalten am Wasser

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander. Der Angelfischer verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störung zu bewahren.

Ausübung der Fischerei

Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei. Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgenommen werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht. Jeder Angelfischer hat bei der Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber für die Fischerei erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die vorgeschriebenen Ausweispapiere (gültiger Fischereischein und Erlaubnisschein) bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Jedes fischereiberechtigte Vereinsmitglied ist zur Kontrolle der Fischereipapiere berechtigt.

Besondere Ereignisse

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen, sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Angelfischer verpflichtet, dem Vereinsvorstand / Gewässerwart unverzüglich Meldung zu erstatten.

Waidgerechtes Fischen

Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich waidgerecht zu landen. Nach der Landung ist der Fisch sofort durch einen oder mehrere kräftige Schläge auf den Hinterkopf (Kopfschlag) zu betäuben und waidgerecht zu töten. Aale sind durch einen bis durch die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes zu töten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt. Untermaßige oder geschonte Fische sind besonders schonend zu behandeln und umgehend ins Gewässer zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in "unmittelbarer" Nähe des Gewässers zu vergraben. Eingeweide dürfen nicht ins Wasser geworfen werden, sondern sind zu vergraben. Das Schuppen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.

Fangliste

Die Fangkarte ist genau ausgefüllt (Gewicht in Gramm mit Innereien angeben) spätestens am Folgetag beim Vorstand abzugeben. Es dürfen pro Angeltag maximal 2 Forellen pro Angler entnommen werden.

Fanggeräte

Geangelt werden darf nur mit einer Angelrute. Es dürfen nur Schonhaken der Größe 1 verwendet werden.

Beschränkungen und Verbote

Die Naturschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Das Reißen von Fischen, die Benutzung von Reusen, Netzen oder die Anwendung gesetzl. verbotener Fangmethoden zum Fischfang ist nicht erlaubt.

Der Fischereiausübungsberechtigte (Erlaubnisscheininhaber) darf Fischarten, deren Fang und Aneignung erlaubt ist, nur für den häuslichen Gebrauch verwenden. Die Abgabe von Fischen gegen Entgelt oder sonstige geldwerten Vorteile ist untersagt. Die Verwendung des Setzkechers ist verboten. Hinsichtlich der Verwendung von Köderfischen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Jugendliche Angelfischer

Jugendliche Jahresfischereischeininhaber unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen Vereinsmitglieds die Angelfischerei ausüben.

Für das Befischen der Bäche muss immer eine Tageskarte ausgestellt werden.

Schonmaße (SM) und Schonzeiten (SZ)

Forelle SZ: 01. Oktober – 28. Februar SM: 28cm

Barsch keine SZ, SM: 20cm

Aal keine SZ, SM 45cm

Döbel keine SZ, kein SM

Vergabe und Rechte

Über die Vergabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei entscheidet die Vereinsführung. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. deren Nichterfüllung können den sofortigen, entschädigungslosen Einzug der Erlaubnis zur Folge haben. Weitere Maßnahmen bei Verstößen oder bei vereinschädigendem Verhalten bleiben dem Gesamtvorstand vorbehalten. Die Ausgabe der Ringkarte erfolgt auf Anfrage beim Vorstand. Das Kontrollrecht für Fischereipapiere an den Gewässern bleibt unabhängig vom Mitführen der Ringkarte allen Vereinsmitgliedern erhalten.

Die Vorstandschaft